

Gliederung für die mündliche Verhandlung
des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts am 28. Juni 2023

- A. Formalia, Sachbericht und einführende Stellungnahmen
- B. Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerden
- C. Begründetheit der Verfassungsbeschwerden
 - I. Legasthenie
 - Ursachen, Diagnostik, Symptomatik, Abgrenzung zu anderen Phänomenen
 - Heilbarkeit (bspw. durch schulische Fördermaßnahmen)
 - Folgen in Schule und Gesellschaft
 - II. Beherrschung der Rechtschreibregeln als Prüfungsstoff des Abiturs in Bayern
 - Rechtsgrundlagen (vgl. bspw. § 58 Abs. 1 Satz 2 GSO Bay)
 - Anwendungspraxis (bspw. zwingend oder optional)
 - Bedeutung
 - III. Anwendungspraxis bei der Berücksichtigung individueller Leistungsdefizite im bayerischen Abitur (Abitur der Beschwerdeführer und aktuell)
 - Individuelle Leistungsdefizite legasthener Schüler und andere Defizite; Unterscheidung nach Dauer und Relevanz für den Prüfungsstoff
 - Berücksichtigung individueller Leistungsdefizite legasthener Schüler und anderer Leistungsdefizite; Antragserfordernis und Nachweis
 - Anbringung von Vermerken über die Nichtbenotung oder die sonstige Berücksichtigung von Leistungsdefiziten im Abiturzeugnis
 - Gründe für die Beantragung der Nichtbenotung individueller Leistungsdefizite trotz Zeugnisbemerkung
 - IV. Benachteiligungsverbot nach Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG
 - Legasthenie als Behinderung
 - Benachteiligung legasthener Schüler durch die Bemerkung im Abiturzeugnis über die Nichtbenotung ihrer Rechtschreibleistungen
 - Zwecke der Zeugnisbemerkung - Zulässigkeit des in Bezug genommenen Prüfungsstoffs „Rechtschreibung“ nach Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG
 - Eignung und Erforderlichkeit der Zeugnisbemerkung
 - Angemessenheit der Zeugnisbemerkung